



Bericht des Regierungsrats über den Anspruch auf Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2026

24. Februar 2026

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag über die Festlegung des Prozentsatzes zur Berechnung des Selbstbehalts bei der Individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2026 mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Daniel Wyler
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

1. Bundesrechtliche Vorgaben

Gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG; SR 832.10) bezahlen die obligatorisch Versicherten für die Krankenpflegeversicherung eine sogenannte Kopfprämie. Diese Prämie wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen erhoben. Für den sozialpolitischen Ausgleich der Kopfprämie dient u.a. die Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (IPV), welche die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gewähren (Art. 65 Abs. 1 und Art. 65a KVG).

Die Finanzierung der IPV erfolgt durch den Bund und die Kantone. Der Bund leistet den Kantonen zur Finanzierung der IPV jährlich einen Betrag im Umfang von 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 66 Abs. 1 und 2 KVG). Die übrigen finanziellen Mittel für die IPV werden von den Kantonen getragen.

2. Kantonalrechtliche Vorgaben

Mit Beschluss vom 22. Mai 2025 verabschiedete der Kantonsrat den Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG; GDB 851.1). Dieser Nachtrag tritt am 1. April 2026 in Kraft. Bis zum 31. März 2026 ist folglich der Kantonsrat zur Bestimmung des Selbstbehalts für die Prämienverbilligung zuständig.

Mit Beschluss vom 20. März 2025 verabschiedete der Kantonsrat den Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EV KVG; GDB 851.11). Dieser Nachtrag ist – mit Ausnahme der neuen Fristen zur Einreichung der Anträge auf IPV – bereits am 18. Dezember 2025 in Kraft getreten (s. Amtsblatt vom 18. Dezember 2025 S. 1881).

Jeder Verfügung, mit Ausnahme derjenigen von Personen mit Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe der Einwohnergemeinden und der Sozialen Dienste Asyl, hat ein Antrag auf Prämienverbilligung durch die betreffende(n) Person(en) vorauszugehen.

Gemäss Art. 2 EG KVG sowie Art. 7 EV KVG besteht im Kanton Anspruch auf Prämienverbilligung der Grundversicherung, soweit die kantonalen Richtprämien der obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder den gesetzlichen Selbstbehalt übersteigen und das anrechenbare Einkommen¹ weniger als Fr. 50 000.– beträgt, respektive Fr. 75 000.– bei Personen mit Kindern.

Der gesetzliche Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens (Art. 2 Abs. 2 EG KVG).

Personen, die voraussichtlich Anspruch auf Prämienverbilligung haben, erhielten im Dezember 2025 automatisch ein entsprechendes Anmeldeformular. Wer kein solches erhalten hat und trotzdem Anspruch auf IPV geltend machen will, kann bis Ende Mai 2026 ein Antragsformular einreichen.

Für die Prämienverbilligung gelten weiter folgende kantonalen gesetzlichen Bestimmungen:

- für Kinder von Familien mit unteren und mittleren Einkommen erhöht sich der Mindestanspruch auf 80 Prozent der kantonalen Kinderrichtprämien;
- die Beiträge werden auf die effektiven Kosten der Prämien aus der obligatorischen Krankenversicherung begrenzt;
- die Richtprämien für Erwachsene und junge Erwachsene entsprechen 85 Prozent der vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien;

¹ Zur Berechnung des anrechenbaren Einkommens siehe Kapitel 2.4.

- die Berechnung wird auf ein fixes Steuerjahr abgestützt, für die Prämienverbilligung 2026 auf das Steuerjahr 2024;
- weichen die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse um mindestens 25 Prozent von denjenigen des zur Berechnung des Prämienanspruchs herangezogenen fixen Steuerjahres ab, kann auf ein begründetes Gesuch hin auf die Vorjahressteuerperiode (2025) abgestellt werden;
- neu in die Steuerpflicht Eintretende erhalten im ersten Anspruchsjahr auf Antrag nochmals die kantonale Richtprämie für Kinder. Im Folgejahr wird auf die erste Steuerveranlagung abgestellt.

2.1 Eckwerte zur Auszahlung der Prämienverbilligung

Ein „Sozialziel“ zur Prämienverbilligung wird vom KVG nicht vorgegeben. Es obliegt den Kantonen, das Prämienverbilligungssystem bedarfsgerecht und den kantonalen Gegebenheiten entsprechend zu gestalten.

Der Kanton Obwalden hat in seinen gesetzlichen Grundlagen fünf Eckwerte zur Auszahlung der Prämienverbilligung festgelegt:

1. Die Prämienverbilligung für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe richtet sich gemäss Art. 5 Abs. 3 EV KVG nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30).
2. Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die kantonale Richtprämie den gesetzlichen Selbstbehalt des anrechenbaren Einkommens übersteigt und das anrechenbare Einkommen weniger als Fr. 50 000.– beträgt. Für Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben, erhöht sich das anrechenbare Einkommen um Fr. 25 000.– (Art. 7 Abs. 1 und 2 EV KVG).
3. Junge Erwachsene in Ausbildung, welche über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 25 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 50 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) (Art. 7 Abs. 3 EV KVG).
4. Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 80 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) pro Kind (Art. 7 Abs. 4 EV KVG).
5. Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten ab dem vierten Kind die maximale Prämienverbilligung für diese Kinderprämien (Art. 7 Abs. 5 EV KVG).

Diese Eckwerte sind bei der Festlegung des in das Budget aufzunehmenden Kantonsbeitrags und der Festlegung des gesetzlichen Selbsthalts zu berücksichtigen.

2.2 Kantonale Richtprämien

Seit 1. Januar 2020 gelten für Erwachsene und junge Erwachsene 85 Prozent der vom EDI festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien als Richtprämien. Für Kinder gelten die Durchschnittsprämien zu 100 Prozent als kantonale Richtprämien.

Die kantonalen Durchschnittsprämien werden jährlich vom EDI in der Verordnung über die Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen und der Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (SR 831.309.1) im Herbst des

Vorjahres publiziert. Es handelt sich dabei um den Durchschnitt aller Prämien des Standardversicherungsmodells mit Fr. 300.– Franchise (für Erwachsene und junge Erwachsene) und mit Unfalldeckung im entsprechenden Kanton.

Für das Jahr 2026 betragen die jährlichen Durchschnittsprämien im Kanton Obwalden für Erwachsene mit Franchise von Fr. 300.– und Unfall Fr. 5 904.– (plus 3,1 Prozent gegenüber Vorjahr), für junge Erwachsene mit Franchise von Fr. 300.– und Unfall Fr. 4 200.– (minus 0,8 Prozent) und für Kinder mit Franchise von Fr. 0.– und Unfall Fr. 1 380.– (plus 4,5 Prozent).

Entsprechend ergeben sich im Kanton Obwalden für das Jahr 2026 folgende Richtprämien:

- Fr. 5 018.40 für Erwachsene;
- Fr. 3 570.– für junge Erwachsene;
- Fr. 1 380.– für Kinder.

2.3 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt entspricht dem Prämienbetrag, der durch die Versicherten selbst getragen werden muss. Er basiert auf dem Prozentsatz gemäss Art. 2 Abs. 2 EG KVG und dem anrechenbaren Einkommen.

Art. 2 Abs. 2 EG KVG sieht vor, dass der Prozentsatz vom Kantonsrat jährlich durch einen Kantonsratsbeschluss abschliessend, d.h. ohne Referendumsmöglichkeit, festgelegt wird. Ferner enthält Art. 2 Abs. 2 EG KVG die Vorgabe, dass der Prozentsatz linear verlaufen und ab einem bestimmten anrechenbaren Einkommen ansteigen muss (linear-progressives System). Durch diese Vorgabe soll gewährleistet werden, dass bei den Berechnungselementen für die IPV-Kontinuität gewährleistet ist und ferner die Wirkung der IPV aufgrund von vergleichbaren Daten möglich ist.

2.4 Anrechenbares Einkommen

Zur Ermittlung der aktuellen Einkommensverhältnisse bzw. des anrechenbaren Einkommens stützt sich der Kanton Obwalden auf die Steuerfaktoren. So kann ein effizienter und kostengünstiger Vollzug der IPV garantiert werden. Art. 7 Abs. 6 EV KVG sieht vor, dass für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens in der Regel die vorletzte Steuerperiode im Sinne der kantonalen Steuergesetzgebung zugezogen wird.

Das anrechenbare Einkommen berechnet sich wie folgt:

Total der Einkünfte gemäss Seite zwei der Steuererklärung (Code 199)

– abzüglich:

Berufsauslagen

Unterhaltsbeiträge und dauernde Lasten

Versicherungsabzug

Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten

Kinderbetreuungskosten durch Dritte

Schuldzinsen bis maximal in der Höhe des Liegenschaftsertrags

Fr. 7 000.– Abzug für verheiratete Paare in ungetrennter Ehe

Fr. 7 000.– Abzug pro Kind für Personen, welche Anspruch auf Prämienverbilligung von Kindern haben

+ zuzüglich:

allfällige Liegenschaftsverluste

10 Prozent vom steuerbaren Vermögen

= **anrechenbares Einkommen**

Hat sich das anrechenbare Einkommen im Jahr nach der vorletzten Steuerperiode um mindestens 25 Prozent verringert, kann auf Antrag der anspruchsberechtigten Person auf die Steueranlagung des Vorjahres abgestellt werden.

3. Prozentsatz für die Berechnung des Selbstbehalts gemäss Art. 2 Abs. 2 EG KVG

3.1 Einleitende Bemerkungen

Weil sich die Höhe der kantonalen Richtprämien, die Zahl und Struktur der Anspruchsberechtigten sowie die zur Verfügung stehenden Mittel (Budget Bund und Kanton) jährlich verändern, muss der Prozentsatz für die Berechnung des Selbstbehalts alljährlich den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Der Prozentsatz für die Berechnung des Selbstbehalts gemäss Art. 2 Abs. 2 EG KVG wird mittels Modellrechnungen ermittelt. Dies geschieht gestützt auf die Zahl der potenziell Anspruchsberechtigten und deren anrechenbaren Einkommen, die kantonalen Richtprämien, die zur Verfügung stehenden Mittel sowie auf weiteren Daten.

Da ein Modell die Realität nie ganz genau abbilden kann, sind Abweichungen zwischen den Modellberechnungen und den definitiv verfügbaren Zahlen hinzunehmen. So können sich etwa die finanziellen Verhältnisse der Anspruchsberechtigten zwischen Vornahme der Modellrechnungen und dem Verfügungszeitpunkt verändern. Abweichungen von den errechneten Zahlen können auch Änderungen der Anzahl Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe und von Ergänzungsleistungen sein.

3.2 Rückblick 2025

3.2.1 Antragsverfahren

Der Vollzug der IPV wurde auf Basis der geltenden Gesetzgebung analog den Vorjahren durchgeführt.

Das vorgedruckte Anmeldeformular wurde zusammen mit einem Merkblatt zur Prämienverbilligung sowie einem Rückantwortcouvert den voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen zugestellt. In der Zeit von Februar bis Ende Mai informierten verschiedene Inserate im Amtsblatt, im Informationsblatt Aktuell, in der Obwaldner Zeitung sowie im Engelberger Anzeiger über das Vorgehen der Prämienverbilligung und das Antragsverfahren. Ergänzend wurden die Informationen sowie Formulare auf der kantonalen Website (www.ow.ch) aufgeschaltet.

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen müssen kein Antragsformular ausfüllen. Sie werden von der Ausgleichkasse gemeldet und direkt verarbeitet. Dasselbe gilt für Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe, die vom Regionalen Sozialdienst resp. der Sozialen Dienste Asyl gemeldet werden.

Für das Jahr 2025 wurden insgesamt 7 851 Anmelde- bzw. Antragsformulare verschickt (Vorjahr 8 223). 6 709 Formulare wurden eingereicht, was gegenüber dem Vorjahr einer Abnahme von 286 Anträgen und einer Rücklaufquote von 85 Prozent (Vorjahr 85 Prozent) entspricht.

3.2.2 Laufend veränderte Bemessungsgrundlagen und pendente Steuerveranlagungen

Anträge auf Prämienverbilligung können bis Ende Mai eingereicht werden. Das Antragsverfahren nimmt einige Zeit für die Verarbeitung in Anspruch. Grundlage für die Berechnung der Prämienverbilligung 2025 war in den meisten Fällen die definitive und rechtskräftige Steuerveranlagung 2023. Sofern eine Antragstellerin bzw. ein Antragsteller der Prämienverbilligung 2025 seine Steuererklärung 2023 fristgerecht bis am 30. April 2024 eingereicht hatte, wurde die Veranlagung in der Regel durch die Steuerverwaltung bis spätestens am 31. Januar 2025 erledigt.

Mit diesem Vorgehen wurde sichergestellt, dass die Prämienverbilligungen 2025 in den meisten Fällen im 1. Semester 2025 an die Krankenversicherer überwiesen werden konnten.

Bei Personen, die im Jahr 2024 zugezogen sind oder neu gemeinsam oder separat besteuert wurden, waren die Steuerfaktoren 2024 massgebend. Neu in die Steuerpflicht Eintretende erhielten die kantonale Richtprämie für Kinder (Jg. 2007). Im Folgejahr wird auf die Steuerveranlagung 2024 abgestellt.

Per 15. Januar 2026 waren 698 eingereichte Anträge aus dem Vorjahr pendent. Dies entspricht rund zehn Prozent der eingereichten Anträge. Bei gewissen Fällen muss auf die definitive und rechtskräftige Steuerveranlagung 2023 gewartet werden, bei anderen sind die Steuerfaktoren 2024 massgebend. Sobald der Anspruch ermittelt werden kann, erfolgt die Auszahlung an die Krankenkassen. Ein allfälliger Anspruch verfällt nicht. Entsprechende Rückstellungen in der Höhe von Fr. 2 800 000.– wurden vorgenommen.

Aufgrund veränderter Referenzveranlagungen und Veränderungen der Haushaltsverhältnisse entspricht der effektive Prämienverbilligungsbetrag nicht immer dem Betrag der Hochrechnung.

3.2.3 Konsequenz

Im Jahr 2025 wurde die Staatsrechnung bei der IPV mit insgesamt Fr. 22 671 936.– belastet. Davon betreffen Fr. 21 159 371.– das Jahr 2025 und Fr. 1 512 535.– die Vorjahre. Aufgrund der noch nicht verfügbaren Anträge 2025 wurde ein Betrag von Fr. 2 800 000.– ins Jahr 2026 zurückgestellt. Die IPV für 2025 hat somit mutmasslich Kosten in der Höhe von Fr. 23 959 371.– (Fr. 21 159 371.– zuzüglich Fr. 2 800 000.–). Gegenüber dem IPV-Budget 2025 (Fr. 27 371 413.–) resultieren somit Minderausgaben von Fr. 3 412 042.–.

3.3 Budget 2026

Für das Jahr 2026 wurde für die Prämienverbilligung – noch unter der Annahme, dass der Nachtrag zum EG KVG vom 22. Mai 2025 mit der Streichung der fixen Budgetvorgabe von 8,5 Prozent bereits 2025 in Kraft treten würde – ein Betrag von Fr. 23 412 751.– budgetiert. Massgebend waren dabei die effektiv ausbezahlten Prämienverbilligungen 2024, die Prämiensteigerungen 2024 bis 2026 sowie die erwartete Zunahme des Versichertenbestands. Der Kantonsbeitrag beläuft sich auf Fr. 7 403 326.– und die Bundesbeiträge wurden für die Budgetierung auf Fr. 16 009 425.– geschätzt.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) legt den definitiven Bundesbeitrag sowie die Aufteilung an die Kantone jeweils Ende Oktober im Vorjahr fest. Der Bundesbeitrag entspricht dabei 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 66 Abs. 1 und 2 KVG). Der definitive Anteil des Bundes für den Kanton Obwalden für das Jahr 2026 beträgt anhand dieser Berechnungen Fr. 16 107 082.–.

3.4 Prozentsatz für den Selbstbehalt 2026

Ausgehend von den vorgenommenen Modellrechnungen wird für das Rechnungsjahr 2026 folgender Prozentsatz für die Berechnung des Selbstbehalts nach Art. 2 Abs. 2 EG KVG vorgeschlagen:

Bis Fr. 35 000.– gilt ein Selbstbehalt von 9,5 Prozent des anrechenbaren Einkommens, danach steigt der Selbstbehalt progressiv für jede weiteren Fr. 100.– um 0,01 Prozent.

Berechnungsbeispiel IPV für Ehepaar ohne Kinder

(mit einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 35 000.–)

Richtprämie erwachsene Person	Fr. 5 018.40
anrechenbares Einkommen ¹⁾ 2024	Fr. 35 000.00
Prozentsatz Selbstbehalt	9,50 %
Total Richtprämien (zwei Erwachsene)	Fr. 10 036.80
abzüglich Selbstbehalt (9,50 % von Fr. 35 000.–)	<u>Fr.- 3 325.00</u>
Anspruch IPV	Fr. 6 711.80

¹⁾ Das anrechenbare Einkommen von Fr. 35 000.– entspricht bei einem Ehepaar ohne Kinder (Doppelverdiener) einem Bruttoarbeitseinkommen von ca. Fr. 52 000.–

Der Selbstbehalt steht in Wechselwirkung mit der Richtprämie und dem angestrebten Budget und ermöglicht die Regulierung des angestrebten auszuzahlenden Betrags.

Weitere Berechnungsbeispiele sowie auch der Entwicklungsvergleich der Jahre 2024–2026 sind in den Anhängen zu finden.

3.5 Wirkungen des Prozentsatzes 2026

2026 werden mit einem Selbstbehalt von 9,5 Prozent des anrechenbaren Einkommens bis Fr. 35 000.– und der anschliessenden Steigerung des Selbstbezalts um 0,01 Prozent pro weitere Fr. 100.– anrechenbares Einkommen voraussichtlich 29,6 Prozent der Bevölkerung Prämienverbilligungsbeiträge erhalten (2023: 30,5 Prozent, 2024: 29,3 Prozent, 2025: voraussichtlich 28,1 Prozent unter Einbezug der noch pendenten Anträge 2025).

Die Prämienverbilligungsbeiträge für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und von wirtschaftlicher Sozialhilfe werden auf das Niveau der effektiven Grundversicherungsprämie reduziert, sofern diese tiefer als die kantonale Durchschnittsprämie der entsprechenden Alterskategorie ist.

Bei der Berechnung der übrigen Prämienverbilligung entspricht der Selbstbehalt dem Betrag, der durch die Versicherten selbst getragen werden muss. Ab einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 35 000.– muss ein zunehmend grösserer Teil der Krankenkassenprämien durch die Versicherten getragen werden und entspricht somit in der Systematik den Grundlagen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

59,6 Prozent des verfügbaren Budgetbetrags werden für Personen mit einem anrechenbaren Einkommen bis Fr. 20 000.– eingesetzt.

3.6 Modellrechnungen

Im Anhang 1 bis 3 werden die folgenden prognostizierten Auswirkungen illustriert:

1. Verteilung der Prämienverbilligung nach Kategorien des anrechenbaren Einkommens;
2. Auszahlungsmodalitäten nach Haushaltskategorie;
3. IPV nach Familienstrukturen.

Für die Erarbeitung der Modellrechnungen 2026 und die damit verbundenen Analysen wurden die aktuellen Steuerveranlagungsdaten mit Stand vom 15. Januar 2025 verwendet. Das heisst,

alle Modellanalysen beruhen auf den Daten von Personen, die grundsätzlich für das Jahr 2026 IPV erhalten könnten.

Die Mittel für die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe werden anhand der Anfang Jahr bekannten Fälle ermittelt und hochgerechnet. Der Pauschalbetrag für Quellenbesteuerte berechnet sich aus der Entwicklung der letzten beiden Jahre und unter Einbezug der Prämienanpassung.

3.7 Mittelverwendung

Die so vorgenommenen Modellrechnungen ergeben folgende Mittelverwendung (im Vergleich dazu das Vorjahr²):

	2025 in Fr.	2026 in Fr.
Ordentliche Prämienverbilligung	18 743 054.–	18 421 095.–
Beziehende von Ergänzungsleistungen	5 500 000.–	5 800 000.–
Beziehende von Sozialhilfe	1 700 000.–	1 700 000.–
Quellensteuer	575 000.–	750 000.–
Zwischentotal	26 518 054.–	26 671 095.–
Rückvergütungen Versicherungen (z.B. Plafonierung)	n.a.	- 1 000 000.–
Total	26 518 054.–	25 671 095.–

Wie unter Ziff. 3.2.3 ausgeführt betragen die mutmasslichen Kosten für die IPV im Jahr 2025 Fr. 23 959 371.–. Dieser Betrag entspricht einer Ausschöpfungsquote von 90,35 Prozent des errechneten Mittelbedarfs. Wird der Modellrechnung für das Jahr 2026 die gleiche Ausschöpfungsquote zugrunde gelegt, so sind im Jahr 2026 IPV Kosten in der Höhe von rund 23,2 Millionen Franken zu erwarten (Budget 2026: 23, 4 Millionen Franken).

4. Abschliessende Erwägungen

Mit dem vorgeschlagenen Prozentsatz zur Berechnung des Selbstbehalts können die gesetzlich vorgegebenen Eckwerte zur Auszahlung der Prämienverbilligung erreicht werden. Von den Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe wird mit dem IPV-Beitrag die Krankenkassenprämie bis maximal zur effektiven Höhe übernommen. Die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung werden bei unteren und mittleren Einkommen speziell entlastet.

Die Prämienverbilligungen für das Jahr 2026 werden zu 89,4 Prozent an Bezügerinnen und Bezüger ausgerichtet, welche über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen.

Beilagen:

- Entwurf Kantonsratsbeschluss
- Anhang 1 Berechnungen 2026
- Anhang 2 Berechnungen 2026 und Entwicklung
- Anhang 3 Berechnungen 2026 Modellrechnung

² Veränderungen aufgrund der Schlussabrechnungen mit den Krankenversicherern sind noch nicht berücksichtigt